

Modul 0 - Allgemeine Geschäftsbedingungen von ATIX

I. Geltungsvorrang; Gegenstand; Zustandekommen des Vertrages

1. Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und der ATIX Informationstechnologie und Consulting AG, Parkring 15, 85748 Garching bei München (nachfolgend „ATIX“) gelten – ergänzend und nachrangig zu den Besonderen Geschäftsbedingungen zu den Leistungen von ATIX (Modul A bis Modul F) – ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**Modul 0**).

Die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen zu den Leistungen von ATIX gelten für die jeweils einschlägige von ATIX im Auftrag des Auftraggebers auszuführende Leistung:

- **Modul 0** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- **Modul A** Überlassung von freier Software
- **Modul B** Wartung & Pflege „orcharhino“
- **Modul C** Support
- **Modul D** Softwareentwicklung
- **Modul E** Consulting
- **Modul F** Workshops & Schulungen

Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Vereinbarung und der anwendbaren Besonderen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ATIX ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Ein Vertrag kommt mit der Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Auftraggeber bzw. der Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber oder mittels schriftlicher Bestellung des Auftraggebers und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von ATIX beim Auftraggeber zustande. Der Beginn der Ausführung der Leistung durch ATIX ersetzt eine Auftragsbestätigung.
3. Die geschuldeten Leistungen werden entsprechend der im Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung erbracht.
4. Der Auftraggeber und ATIX sind jederzeit berechtigt, schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen anzuregen. Begehrt der Auftraggeber solche Änderungen, wird ATIX innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen die gewünschten Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen auf die im Angebot festgeschriebenen Termine und Preise entstehen. Wünscht ATIX eine solche Änderung, so hat ATIX die mit der Änderung einhergehenden Auswirkungen auf Termine und Preise aufzuzeigen. Der Auftraggeber kann eine von ihm oder ATIX vorgeschlagene Änderung zu den von ATIX vorgegebenen Bedingungen innerhalb von 7 Werktagen annehmen oder ablehnen.

II. Personal; Mitwirkung des Auftraggebers; Subunternehmer

1. ATIX und der Auftraggeber sind für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Weisung und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter selbst verantwortlich.
2. ATIX ist berechtigt, Dritte als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ATIX bei der Leistungserbringung zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von notwendigen Informationen, Zugangsdaten, technischen Zugriffsmöglichkeiten sowie erforderlichen Genehmigungen. Kann ATIX aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Auftraggebers die Leistung ganz oder teilweise nicht erbringen, gilt § 615 BGB entsprechend.

III. Gewährleistung

1. ATIX leistet Gewähr für gegebenenfalls vereinbarte Beschaffenheiten sowie dafür, dass der Auftraggeber die Leistungen von ATIX ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Leistungen von ATIX in Hardware- und Softwareumgebungen eingesetzt werden, die den von ATIX genannten Anforderungen nicht gerecht werden oder für Änderungen und Modifikationen,

die der Auftraggeber an den Leistungen von ATIX vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von ATIX berechtigt zu sein.

2. Der Auftraggeber hat die Leistungen von ATIX unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese ATIX unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet entsprechende Anwendung.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen von ATIX nicht wie folgt einzusetzen:
 - a) für Waffensysteme;
 - b) für Lebenserhaltungssysteme;
 - c) für den Entwurf, die Planung, die Herstellung, die Wartung, die Überwachung oder den unmittelbaren Betrieb nuklearer Systeme;
 - d) für die Flugzeugüberwachung und -steuerung bzw. die hierfür benötigten Kommunikationssysteme; oder
 - e) in anderen ähnlich gefährlichen Umgebungen.

Soweit der Auftraggeber die Leistungen von ATIX in einem der vorgenannten Punkte einsetzen will, ist er verpflichtet, ATIX hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Soweit Dienstleistungen Teil der Leistungen von ATIX sind, unterliegen diese keiner Gewährleistung seitens ATIX.

IV. Preise; Zahlungsbedingungen

1. ATIX rechnet entsprechend der Vereinbarung mit dem Auftraggeber seine Leistungen als Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis ab. Zusätzlich können Gebühren und/oder Kosten wie beispielsweise Reisekosten anfallen. ATIX informiert den Auftraggeber im Einzelfall im Voraus über derartige zusätzliche Honorare/Kosten. Die Bereitstellung von Lizenzen an der in Modul A bezeichneten Software durch ATIX erfolgt kosten- / gebührenfrei.
2. Die von ATIX angegebenen Preise/Gebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
3. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 14 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann ATIX Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.
4. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, gegen die Forderungen von ATIX aufrechnen oder fällige Zahlungen zurückzubehalten, wenn seine Gegenforderungen seitens ATIX unbestritten oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt sind.
5. **Abrechnung als Festpreis**
 - a) Ist – auch bei wiederkehrenden Leistungen wie z.B. Supportleistungen – ein Festpreis vereinbart, sind damit sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen, mit Ausnahme von zusätzlichen Kosten (beispielsweise Reisekosten, Material usw.), abgedeckt.
 - b) Sofern und soweit sich die wesentlichen Grundlagen der Berechnung der Festpreise (z.B. Personalkosten) wesentlich verändern und dies für ATIX bei Vertragsabschluss nicht absehbar war, ist ATIX berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Auftraggeber eine entsprechende angemessene Änderung des Festpreises zu verlangen. Sollten die Parteien binnen 10 Tagen nach dem Zugang des entsprechenden Schreibens beim Auftraggeber keine Einigung über den Festpreis erzielen, ist ATIX berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
6. **Regelungen bei Abrechnung auf Zeit- und Materialbasis**
 - a) ATIX bzw. die von ATIX eingesetzten Mitarbeiter und/oder Subunternehmer halten die aufgewendete Arbeitszeit in Arbeitsberichten fest und rechnen entsprechend der zu Grunde liegenden

Vereinbarung diese Zeiten als Stunden- bzw. Tagessatz ab. ATIX ist berechtigt, die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie gegebenenfalls entstehende, vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten zu dem jeweils vereinbarten Honorar abzurechnen. Die übrigen Kosten (beispielsweise Reisekosten, Material usw.) werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, jeweils nach Anfall berechnet.

- b) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung. Soweit nicht anders vereinbart, gilt die monatliche Rechnungsstellung als vereinbart.

V. Kontrollrechte von ATIX; Nachforderungen

1. ATIX darf bei begründetem Anlass jederzeit, im Übrigen einmal jährlich beim Auftraggeber eine Überprüfung durchführen, ob der vereinbarte Leistungsumfang eingehalten wird („**Audit**“). Das Audit ist von ATIX (außer in begründeten Eilfällen) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzukündigen.
2. ATIX ist berechtigt, das Audit vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftraggebers oder im Wege eines Fernzugriffs auf die Systeme des Auftraggebers mittels der von ATIX bereitgestellten Software durchzuführen. Der Auftraggeber hat auf Aufforderung von ATIX den Mitarbeitern von ATIX bzw. der von ATIX bereitgestellten Software die entsprechenden Zugriffsrechte auf seine Systeme einzuräumen und im Falle des Fernzugriffs bei Bedarf das Audit zu initialisieren.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ATIX die Informationen, die zur Aufklärung des tatsächlichen Leistungsumfangs erforderlich sind, auf erstes Anfordern bereitzustellen.
4. Sollte während der Vertragslaufzeit der tatsächliche vom Auftraggeber bei ATIX in Anspruch genommene Leistungsumfang den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang übersteigen bzw. dies im Rahmen eines Audits festgestellt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß den vereinbarten Leistungskonditionen zu bezahlen („**Nachforderung**“). Dies gilt rückwirkend ab der ersten Inanspruchnahme einer vertraglich nicht vereinbarten Leistung durch den Auftraggeber; insoweit ist der Auftraggeber verpflichtet, ATIX auf erstes Anfordern die für die Berechnung der Nachforderung wesentlichen Parameter wahrheitsgemäß schriftlich mitzuteilen.
5. ATIX trägt die Kosten des Audits. Dies gilt nicht, wenn das Audit eine Überschreitung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ergibt; in diesen Fällen trägt der Auftraggeber die Kosten des Audits.

VI. Kündigung

1. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich schriftlich kündigen, wenn die jeweils andere ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung ausgeschlossen.
2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform
3. ATIX behält sich vor, jedem Verdacht eines Missbrauchs der Leistungen von ATIX oder einer wesentlichen Vertragsverletzung nachzugehen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und ggf. den Zugang des Auftraggebers zu den Leistungsinhalten zu sperren, wenn ein begründeter Verdacht des Missbrauchs besteht, und/oder das Vertragsverhältnis bei besonders schwerwiegenden Verstößen nach Maßgabe von Ziff. VI.1. fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber hat ATIX unverzüglich über Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung der Leistungen von ATIX zu informieren.

VII. Weitere Rechte und Pflichten der Parteien

1. Keine der Parteien hat das Recht, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen.

2. Der Auftraggeber gewährt – soweit für die Leistungserbringung erforderlich – ATIX ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Betriebsstätten, Räumlichkeiten und Systemen und stellt Informationen, Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereit.

VIII. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle kaufmännischen, technischen oder sonstigen unternehmensbezogenen Informationen der jeweils anderen Partei, die einer Partei durch die Geschäftsbeziehung bekannt oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung zu verwenden und nur an Mitarbeiter weiterzugeben, die ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
2. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder in anderer Form zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die jeweils andere Partei hat zuvor schriftlich zugestimmt, und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um den Zugriff durch Dritte auf vertrauliche Informationen zu verhindern.
3. Die Vertraulichkeit gilt für alle Informationen, die die Parteien sich gegenseitig offenbaren oder zugänglich machen, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Natur für einen verständigen Dritten als vertraulich oder Geschäftsgeheimnis erkennbar sind ("**Vertrauliche Informationen**"). Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht oder nicht mehr für Informationen, die nachweislich (i) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei der Vertraulichen Information („**Empfänger**“) dies zu vertreten hat, (ii) zum Zeitpunkt ihrer Erlangung ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bereits beim Empfänger vorhanden waren oder vom Empfänger nachträglich unabhängig entwickelt wurden, (iii) von Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, vorausgesetzt, dass der Dritte durch die Bereitstellung der Informationen keine Vertraulichkeitsverpflichtung nach Wissen des Empfängers verletzt hat, oder (iv) vom Empfänger unabhängig entwickelt wurden, ohne auf vertrauliche Informationen zurückzugreifen, oder (v) die Vertraulichen Informationen einer Open-Source-Lizenz unterliegen. Der Empfänger trägt die Beweislast für das Vorliegen einer der oben genannten Ausnahmen.
4. Auf Verlangen der jeweils anderen Partei muss der Empfänger die erhaltenen vertraulichen Informationen so vollständig wie möglich zurückgeben. Anstelle der Rückgabe kann der Empfänger die vertraulichen Informationen vernichten oder löschen. In diesem Fall muss die Vernichtung oder Löschung auf Anfrage schriftlich bestätigt werden. Diese Verpflichtung ist ausgeschlossen in Bezug auf vertrauliche Informationen, (i) die in routinemäßigen Backups gespeichert sind, oder (ii) die aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Gerichtsbeschlüssen, Urteilen und/oder Anordnungen von Behörden aufbewahrt werden müssen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt.
5. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt noch 5 Jahre nach Beendigung der Vereinbarung.

IX. Haftung

1. Die Haftung von ATIX auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistungsausführung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. IX. eingeschränkt.
2. ATIX haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung, die Freiheit der Leistung von Rechtsmängeln oder Mängel der Leistung, die die Funktions- bzw. Gebrauchstauglichkeit der Leistung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die ATIX den vertragsgemäßen Einsatz der Leistung von ATIX ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit ATIX gem. Ziff. IX.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ATIX bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ATIX bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung von ATIX sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung von ATIX typischerweise zu erwarten

sind. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. IX.3. gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von ATIX.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit nach Maßgabe von Ziff. IX.2. und IX.3. ist die Ersatzpflicht von ATIX für Vermögensschäden pro Schadensfall auf einen Betrag in Höhe des Gesamtvolumens der Leistungen von ATIX gegenüber dem Auftraggeber im dem Schadensfall vorangegangenen Vertragsjahr begrenzt; gibt es ein solches Vertragsjahr nicht, ist die Ersatzpflicht von ATIX auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von ATIX begrenzt, wobei diese nicht unter EUR 100.000,00 pro Schadensfall und Jahr abgesenkt werden darf und ATIX dem Auftraggeber unverzüglich auf dessen Anfordern einen aktuellen Nachweis über das Bestehen und die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung vorlegen wird.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ATIX.
6. Soweit ATIX technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ATIX geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziff. IX. gelten nicht für die Haftung von ATIX wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist ATIX für die Dauer und im Umfang des Ereignisses höherer Gewalt von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit. Höhere Gewalt ist jedes von ATIX nicht zu vertretende Ereignis, das ATIX ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert, einschließlich Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie unverschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen. Lieferschwierigkeiten und sonstige Leistungsstörungen seitens der Lieferanten von ATIX gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Lieferant durch ein Ereignis nach Ziff. X. Satz 2 an der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung gehindert ist. ATIX wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und sich bemühen, die höhere Gewalt zu beseitigen und ihre Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen. Das Recht jeder Partei, den Vertrag bei anhaltender höherer Gewalt außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

XI. Sonstiges

1. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Leistungen von ATIX Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Leistungen von ATIX oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Auftraggeber wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von ATIX steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ATIX und dem Auftraggeber ist nach Wahl von ATIX entweder das Landgericht München I, München, Bayern, Deutschland oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen ATIX ist in diesen Fällen jedoch das Landgericht München I ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Die Beziehungen zwischen ATIX und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) ist explizit ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt

war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Modul A – Überlassung von freier Software

Diese Lizenzvereinbarung regelt die Nutzung aller Softwareanwendungen von ATIX, welche die Überlassung freier Software beinhalten, die der GNU General Public License v2 (<https://www.gnu.org/licenses/old-licenses/gpl-2.0>) unterliegen („**Freie Software**“). Die Lizenzvereinbarung erstreckt sich dabei auf den Quellcode, das Aussehen, die Struktur und Organisation der Freien Software sowie deren Updates.

I. Bereitstellung der Freien Software

ATIX liefert dem Auftraggeber die Freie Software mittels eines von ATIX bereitgestellten Download-Links, über welchen der Auftraggeber die Freie Software auf das von ihm intendierte Endgerät herunterladen kann. Die hierfür erforderlichen Zugangsdaten sowie den Lizenzschlüssel für die vertragsgemäße Nutzung der Freien Software teilt ATIX dem Auftraggeber unmittelbar nach Vertragsschluss mit.

II. Lizenzgewährung nach GNU General Public License v2

1. ATIX gewährt dem Auftraggeber entsprechend der im Angebot festgeschriebenen Parameter eine unbefristete, weltweite Lizenz für die Freie Software entsprechend den Lizenzbedingungen der GNU General Public License v2.
2. Jeder Teil der Freien Software wird durch eine im jeweiligen Quellcode der Freien Software festgeschriebene Lizenz geregelt. Diese Lizenz gestattet dem Auftraggeber grundsätzlich das Ausführen, Kopieren, Ändern und die Weiterverbreitung der Freien Software. Binäre Firmware-Komponenten der Freien Software weisen die jeweils geltenden Lizenzbedingungen in der Komponente selbst aus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor einer Nutzung der Freien Software die entsprechenden Lizenzbedingungen im jeweiligen Quellcode bzw. in der jeweiligen Firmware-Komponente zu prüfen.

III. Geistiges Eigentum

1. Die Marke „orcharhino“ nebst Logos ist eine eingetragene Marken in der Inhaberschaft von ATIX.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Freie Software unter den in Ziff. III.1. genannten Marken zu vertreiben oder diese Marken in anderer Weise zu nutzen.
3. Eine gewerbliche Weiterverbreitung der Freien Software ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATIX gestattet, oder wenn jegliche Referenz auf ATIX oder die Marke „orcharhino“ aus der Freien Software entfernt wurden.

IV. Gewährleistung

Die Bereitstellung der Freien Software erfolgt unentgeltlich. Daher ist die Gewährleistung jeglicher Art ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Software von Drittanbietern

Die Freie Software kann von ATIX zusammen mit Software von ATIX und Drittanbietern geliefert werden, die nicht Teil der Freien Software ist. Diese Software ist nicht für die Ausführung der Freien Software notwendig. Sie unterliegt ihren eigenen Lizenzbedingungen, die dieser Software beiliegen. Der Auftraggeber ist zur Installation und Ausführung dieser Software nur berechtigt, wenn er den entsprechenden Lizenzbedingungen zustimmt. Die Nutzung dieser Software auf mehr als einem System sowie die Übertragung dieser Software auf einen Dritten ist nur in Abstimmung mit dem Lizenzgeber dieser Software gestattet, sofern und soweit dieser Fall nicht in den Lizenzbedingungen geregelt ist.

Modul B – Wartung & Pflege „orcharhino“

Diese Vereinbarung regelt die Wartung und Pflege der Software „orcharhino“ durch ATIX. Die Software „orcharhino“ unterliegt dabei den Lizenzbedingungen in Modul A. Diese Software wurde durch ATIX oder den Auftraggeber selbst auf dem System des Auftraggebers installiert („**System**“). Die Pflege und Anpassung der Software durch ATIX richten sich nach diesem Vertrag.

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Leistungen für die Software „orcharhino“ („**Software**“) durch ATIX nebst der virtuellen Bereitstellung der dazugehörigen Dokumentation.
2. Die von ATIX zu erbringenden Leistungen setzen sich zusammen aus Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind, sowie der Aktualisierung und Erweiterung von Softwareprogrammen (insgesamt „**Pflegeleistungen**“).

II. Leistungserbringung

1. ATIX wird die Pflegeleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. ATIX berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
2. ATIX wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. ATIX wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung ATIX kennt, deren Ausführung ATIX beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

III. Fehlerbeseitigung

1. ATIX wird Fehler der Software, die während der Laufzeit dieses Pflegevertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
2. An der Software auftretende Fehler sind in die auf der Website <https://atix.de/severity-stufen/> genannten Severity-Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten. ATIX wird den Auftraggeber über den Stand und den Erfolg der Beseitigung fortwährend informieren.
3. Die Einordnung der Fehler in die verschiedenen Kategorien erfolgt entsprechend der Meldung des Auftraggebers durch ATIX nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung
 - (i) der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und
 - (ii) der Interessen von ATIX.

Die Meldung eines Fehlers erfolgt in Textform über das von ATIX bereitgestellte Ticket-System. ATIX teilt dem Kunden über das Ticket-System die Einordnung des Fehlers mit.

4. ATIX wird auf die Meldung eines Fehlers durch den Auftraggeber innerhalb der nachfolgend genannten Fristen reagieren („**Reaktionsfrist**“).

Die Geschäftszeiten von ATIX sind wie folgt:

Supportkategorie	Wochentage	Uhrzeit
Standard-Support (9x5)	Werktage des Bundeslands Bayern (85748 Garching); ohne Samstag; nicht 24.12. und 31.12. eines Jahres.	Mo. bis Do. (9:00 Uhr bis 18:00 Uhr); Fr. (9:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
Premium Support (24x7) bei Priorität 2,3,4	Werktage des Bundeslands Bayern (85748 Garching); ohne Samstag; nicht 24.12. und 31.12. eines Jahres.	Mo. bis Do. (9:00 Uhr bis 18:00 Uhr); Fr. (9:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
Premium Support (24x7) bei Priorität 1	Alle Kalendertage mit Ausnahme 24.12. und 31.12. eines Jahres.	Alle Uhrzeiten

Die Reaktionszeiten während der Geschäftszeit von ATIX sind wie folgt, wobei der Beginn der Reaktionszeit jeweils abhängig ist von der vom Auftraggeber gebuchten Supportkategorie:

Supportkategorie	Severity 1	Severity 2	Severity 3	Severity 4
Standard-Support (9x5)	4 Stunden	1 Werktag	2 Werktage	2 Werktage
Premium Support (24x7)	2 Stunden	4 Stunden	1 Werktag	1 Werktag

5. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Fehler ist der Auftraggeber berechtigt, ATIX Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben; der Auftraggeber hat jedem Fehler ein eigenes Ticket zuzuordnen. Die Verpflichtung von ATIX, die für die jeweilige Fehlerkategorie vorgegebenen Reaktionszeiten einzuhalten, bleibt unberührt.
6. ATIX ist berechtigt, die Pflegeleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Auftraggeber keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Auftraggeber gegeben sind.

IV. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber meldet Fehler über das von ATIX bereitgestellte Ticket-System. Der Auftraggeber wird im Ticket-System alle „Pflichtfelder“ befüllen, einschließlich einer präzisen Fehlerbeschreibung (insbesondere Bedingungen, unter denen der Fehler auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) und eines Vorschlags zur Einstufung des Fehlers in eine Kategorie gem. Ziff. III.2.
2. Der Auftraggeber wird alle technischen Voraussetzungen schaffen und Zugriffe gewähren, die für eine Leistungserbringung von ATIX erforderlich sind.
3. Der Auftraggeber wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner von ATIX zur Verfügung steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

V. Neue Programmversionen

1. ATIX stellt sicher, dass die Software jeweils an den neuesten Stand der Technik angepasst und ein einheitlicher Release-Stand im System gewährleistet wird. Zu diesem Zweck wird ATIX dem Auftraggeber regelmäßig und im Falle besonderen Bedarfs neue Programmversionen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Installation der jeweils neuesten Programmversionen innerhalb von 60 Werktagen nach dem Release vorzunehmen.
2. Die Dokumentation wird an die jeweils aktuelle Programmversion angepasst.
3. Gegenstand der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Pflegeleistungen ist die jeweils aktuelle Programmversion.

VI. Zugang zum Service-Portal

1. Mit Beginn dieser Vereinbarung wird ATIX dem Auftraggeber an die vom Auftraggeber benannte E-Mail-Adresse die Zugangsdaten zum von ATIX betriebenen, im Internet abrufbaren Service-Portal mitteilen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine individuellen Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) an Dritte weiterzugeben; dies gilt nicht für eine Weitergabe zwischen Mitarbeitern des Auftraggebers.
2. Das Service-Portal beinhaltet unter anderem die von ATIX bereitzustellende Dokumentation sowie eine „Knowledge-Base“ mit weiterführenden Informationen und Handlungsanweisungen bzw. -empfehlungen zur Nutzung der Software.
3. Der Zugang zum Service-Portal besteht für den Auftraggeber während der Laufzeit dieser Vereinbarung zur Wartung und Pflege der Software. ATIX ist berechtigt, das Service-Portal zu ändern, auszusetzen oder einzustellen, sofern und soweit die vertraglich geschuldeten Leistungen dem Auftraggeber weiter zur Verfügung stehen. ATIX bemüht sich stets, dem Auftraggeber das Service-Portal möglichst unterbrechungsfrei zur Verfügung zu stellen; aus technischer Sicht kann jedoch eine ständige 100%ige

unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des Service-Portals nicht gewährleistet werden. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsprobleme sowie Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von ATIX liegen (z.B. Störungen öffentlicher Kommunikationsnetze, Stromausfälle usw.), können zu Störungen oder vorübergehenden Aussetzungen des Service-Portals führen.

VII. Vereinbarter Leistungsumfang; Nachforderung; Aussetzung der Wartung und Pflege

1. Der Auftraggeber schuldet für jedes System, auf welchem die Software eingesetzt wird, die sich aus dem Angebot von ATIX ergebende Gebühr für die Erbringung der in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen von ATIX; dies ist unabhängig davon, ob die Software von ATIX bezogen wurde oder von einem Dritten. Auf Ziff. V.4. des Moduls 0 wird ausdrücklich verwiesen.
2. Der Auftraggeber ist auch nach Beendigung dieser Vereinbarung berechtigt, die Software weiterhin auf seinen Systemen zu nutzen. Möchte der Auftraggeber nach Beendigung dieser Vereinbarung erneut eine Vereinbarung zur Wartung und Pflege der Software mit ATIX schließen, ist ATIX berechtigt, die Gebühren für Wartung und Pflege der Software nach dieser Vereinbarung auch für den Zeitraum ab der Beendigung dieser Vereinbarung bis zum neuen Abschluss der Vereinbarung zu Wartung und Pflege der Software zu fordern. Grundlage für die Gebührenforderung sind die im Angebot zum Neuabschluss der Vereinbarung festgeschriebenen Parameter.

VIII. Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung beginnt an dem im Angebot von ATIX bezeichneten Datum und hat die im Angebot festgelegte feste Laufzeit.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Modul C – Support

Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Support-Leistungen von ATIX in Bezug auf vom Auftraggeber bezeichnete Systeme.

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Supportleistungen für vom Auftraggeber bezeichneter Systeme durch ATIX.
2. Im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt ATIX Beratungsleistungen in Bezug auf den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der vom Auftraggeber bezeichneten Systeme (insgesamt „**Supportleistungen**“). ATIX wird die geschuldeten Leistungen in der Form einer reinen Beratung (schriftlich, in Textform oder mündlich) erbringen. Ein Zugriff auf Systeme des Auftraggebers seitens ATIX erfolgt nicht.

II. Leistungserbringung

1. ATIX wird die Supportleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. ATIX berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
2. ATIX wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen.

III. Fehlerbeseitigung

1. ATIX wird die Beratungsleistungen zur Beseitigung von Fehler der vom Auftraggeber bezeichneten Systeme, die während der Laufzeit dieses Supportvertrages auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erbringen.
2. An den vom Auftraggeber bezeichneten Systemen auftretende Fehler sind in die auf der Website <https://atix.de/severity-stufen/> genannten Severity-Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten. Der Auftraggeber wird den ATIX über den Stand und den Erfolg der Beseitigung auf Basis der Beratung von ATIX fortlaufend informieren.
3. Die Einordnung der Fehler in die verschiedenen Kategorien erfolgt entsprechend der Meldung des Auftraggebers durch ATIX nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung
 - (i) der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und
 - (ii) der Interessen von ATIX.

Die Meldung eines Fehlers erfolgt in Textform über das von ATIX bereitgestellte Ticket-System. ATIX teilt dem Kunden über das Ticket-System die Einordnung des Fehlers mit.

4. ATIX wird auf die Meldung eines Fehlers durch den Auftraggeber innerhalb der nachfolgend genannten Fristen reagieren („**Reaktionsfrist**“).

Die Geschäftszeiten von ATIX sind wie folgt:

Supportkategorie	Wochentage	Uhrzeit
Standard-Support (9x5)	Werktage des Bundeslands Bayern (85748 Garching); ohne Samstag; nicht 24.12. und 31.12. eines Jahres.	Mo. bis Do. (9:00 Uhr bis 18:00 Uhr); Fr. (9:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
Premium Support (24x7) bei Priorität 2,3,4	Werktage des Bundeslands Bayern (85748 Garching); ohne Samstag; nicht 24.12. und 31.12. eines Jahres.	Mo. bis Do. (9:00 Uhr bis 18:00 Uhr); Fr. (9:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
Premium Support (24x7) bei Priorität 1	Alle Kalendertage mit Ausnahme 24.12. und 31.12. eines Jahres.	Alle Uhrzeiten

Die Reaktionszeiten während der Geschäftszeit von ATIX sind wie folgt, wobei der Beginn der Reaktionszeit jeweils abhängig ist von der vom Auftraggeber gebuchten Supportkategorie:

Supportkategorie	Severity 1	Severity 2	Severity 3	Severity 4
Standard-Support (9x5)	4 Stunden	1 Werktag	2 Werktage	2 Werktage
Premium Support (24x7)	2 Stunden	4 Stunden	1 Werktag	1 Werktag

5. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Fehler ist der Auftraggeber berechtigt, ATIX Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben; der Auftraggeber hat jedem Fehler ein eigenes Ticket zuzuordnen. Die Verpflichtung von ATIX, die für die jeweilige Fehlerkategorie vorgegebenen Reaktionszeiten einzuhalten, bleibt unberührt.
6. Die Beratung seitens ATIX erfolgt anlassbezogen nach Wahl von ATIX schriftlich, in Textform (z.B. via E-Mail) oder mündlich (z.B. Telefongespräch, Video-Chat).

IV. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber meldet Fehler über das von ATIX bereitgestellte Ticket-System. Der Auftraggeber wird im Ticket-System alle „Pflichtfelder“ befüllen, einschließlich einer präzisen Fehlerbeschreibung (insbesondere Bedingungen, unter denen der Fehler auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) und eines Vorschlags zur Einstufung des Fehlers in eine Kategorie gem. Ziff. III.2.
2. Der Auftraggeber wird alle technischen Voraussetzungen schaffen, die für eine Leistungserbringung von ATIX erforderlich sind.
3. Der Auftraggeber wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner von ATIX zur Verfügung steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

V. Vergütung; Zeitkontingent

1. Mit Vertragsschluss bucht der Auftraggeber bei ATIX das im Angebot von ATIX bezeichnete Zeitkontingent; das Zeitkontingent bezieht sich dabei stets auf einen Zeitraum von 365 Tagen („**Vertragsjahr**“). Innerhalb dieses Zeitkontingents ist der Auftraggeber berechtigt, die Beratungsleistungen von ATIX während der in Ziff. III.4. bezeichneten Geschäftszeiten von ATIX in Anspruch zu nehmen.
2. ATIX rechnet die von seinen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen in Zeitabschnitten von 0,5 Stunden ab und bringt diese von dem vom Auftraggeber gebuchten Zeitkontingent zum Abzug.
3. Wird das vom Auftraggeber gebuchte Zeitkontingent innerhalb des Vertragsjahres aufgebraucht, ist der Auftraggeber berechtigt, ein weiteres Zeitkontingent von ATIX zu buchen.

Wird das vom Auftraggeber gebuchte Zeitkontingent innerhalb des Vertragsjahres nicht aufgebraucht, verfällt die im Zeitkontingent verbliebene Zeit nach Ablauf des Zeitraums von 365 Tagen ersatzlos; eine Übertragung des Zeitkontingents auf ein folgendes Vertragsjahr ist ausgeschlossen.

VI. Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung beginnt an dem im Angebot von ATIX bezeichneten Datum und hat die im Angebot festgelegte feste Laufzeit
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Modul D – Softwareentwicklung

Diese Vereinbarung regelt die Entwicklung von Software durch ATIX im Wege eines agilen Modells.

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die erfolgreiche Entwicklung der im Angebot von ATIX als Produktvision beschriebenen, während der Vertragsdurchführung im Rahmen eines agilen Entwicklungsmodells fortlaufend präzisierten Software (die „**Vertragssoftware**“) nebst Anwendungsdokumentation (gemeinsam „**Entwicklungsergebnis**“) durch ATIX, die Übergabe des Entwicklungsergebnisse an den Auftraggeber sowie die Einräumung nicht-ausschließlicher, inhaltlich beschränkter Rechte am Entwicklungsergebnis zur Verwendung für eigene Geschäftszwecke des Auftraggebers.
2. In diesem Vertrag nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen zählen nicht zum Vertragsgegenstand. Insbesondere ist ATIX unter diesem Vertrag nicht zur Übergabe des Quellcodes der Vertragssoftware oder zu Installation, Einrichtung, Pflege oder Weiterentwicklung der Vertragssoftware verpflichtet.

II. Gegenstand des Entwicklungsergebnisses

1. ATIX wird das Entwicklungsergebnis vertragsgemäß, insbesondere nach Maßgabe der für Inkremente vereinbarten Sprint-Backlogs (**Anlage 1**; vgl. Ziff. III.) sowie des jeweils aktuellen Project Backlogs (**Anlage 2**; vgl. Ziff. IV.), in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Projekt- und Meilensteinplans (**Anlage 3**) entwickeln und im Objektcode gemeinsam mit einer Anwendungsdokumentation in deutscher oder englischer Sprache an den Auftraggeber überlassen.
2. Die Anwenderdokumentation soll die wesentlichen Funktionen der Vertragssoftware für einen durchschnittlich verständigen Anwender nachvollziehbar aufzeigen.
3. Das Entwicklungsergebnis wird individuell für den Auftraggeber erstellt. ATIX ist zur Einbindung von Dritthersteller- und Open Source Softwarekomponenten in das Entwicklungsergebnis berechtigt.

III. Vorbereitung und Durchführung von Sprints

1. Die Entwicklungsleistungen zur Herstellung des Entwicklungsergebnisses werden im Rahmen iterativer Entwicklungsphasen von jeweils zwei (2) Wochen (Mo. bis Fr.) erbracht (jeweils ein „**Sprint**“). Die Parteien gehen auf Grundlage von Anlage 1 und Anlage 2 davon aus, dass die im Angebot von ATIX angegebenen Sprints zur vertragsgemäßen Herstellung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sein werden.
2. Anforderungen an die Vertragssoftware, einschließlich umzusetzender Anwendungsfälle aus Nutzersicht (die einzelne Anforderung jeweils „**Backlog-Item**“), deren jeweilige Priorisierung, Akzeptanzkriterien und eine Schätzung des erforderlichen Umsetzungsaufwands ergeben sich aus Anlage 2 in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Ziff. IV.).
3. Die Parteien werden rechtzeitig vor Beginn eines Sprints einvernehmlich festlegen, welche Backlog-Items aus dem Project Backlog im Rahmen des Sprints von ATIX (ganz oder teilweise) als Arbeitsergebnis dieses Sprints (jeweils „**Inkrement**“) umzusetzen sind und diese als „**Sprint Backlog**“ verbindlich vereinbaren. Die Vereinbarung ist von den Parteien zu dokumentieren.
4. Im Sprint Backlog sollen die Parteien zudem Akzeptanzkriterien für die Freigabe des Inkrements festlegen.
5. ATIX wird jedes Inkrement vertragsgemäß, insbesondere gemäß den im Sprint Backlog vereinbarten Backlog-Items entwickeln und nach Beendigung des Sprints in elektronischer oder körperlicher Form (Datenträger) zur Freigabe an den Auftraggeber überlassen. Für die Freigabe von Inkrementen gelten Ziff. V.1. und V.2. entsprechend. Die Freigabe eines Inkrements hat die Wirkung einer (Teil- oder Zwischen-) Abnahme.

IV. Präzisierung und Änderung des Project Backlogs

1. Der Auftraggeber kann jederzeit verlangen, dass neue Backlog-Items in das Project Backlog aufgenommen werden, und/oder im Project Backlog vorhandene Backlog-Items inhaltlich verändert, reduziert oder erweitert, entfernt oder durch neue Backlog-Items ersetzt werden (je ein „**Änderungsverlangen**“). ATIX kann dem Auftraggeber Änderungen des Project Backlogs jederzeit auch selbst vorschlagen.
2. ATIX wird Änderungsverlangen des Auftraggebers unverzüglich prüfen und dem Auftraggeber Auswirkungen auf Herstellung und Überlassung des Entwicklungsergebnisses in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht mitteilen. Erhöht die Aufnahme eines neuen Backlog-Items oder die Änderung eines vorhandenen Backlog-Items den Gesamtaufwand zur Umsetzung des Project Backlogs, teilt ATIX gegebenenfalls den zur Umsetzung zusätzlich erforderlichen Aufwand mit.
3. Das Project Backlog wird unter Berücksichtigung der Präzisierungen und vom Auftraggeber bestätigter Änderungsverlangen fortlaufend von ATIX aktualisiert, mindestens jedoch zum Ende eines jedes Sprints. Jede Aktualisierung bedarf der Freigabe durch den Auftraggeber.

V. Abnahme des Entwicklungsergebnisses

1. Soweit nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, sagt ATIX dem Auftraggeber kein festes Datum für die Fertigstellung bzw. Überlassung der Inkrements bzw. des Entwicklungsergebnisses zu. Gleichwohl ist ATIX bemüht, bestimmte, vom Auftraggeber gewünschte Fristen einzuhalten.

Mit Fertigstellung des Entwicklungsergebnisses wird ATIX dieses dem Auftraggeber als Vertragssoftware nebst Anwenderdokumentation überlassen.

2. Der Auftraggeber nimmt die Inkrements sowie das Entwicklungsergebnis ab, wenn es zur Abnahmeprüfung bereitgestellt wurde und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sollen von den Parteien dokumentiert werden. Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Zerstörung des Entwicklungsergebnisses auf den Auftraggeber über.

VI. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. ATIX erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Herstellung und Überlassung des Entwicklungsergebnisses eine feste Vergütung nach Maßgabe des Angebots von ATIX. Die Vergütung ermittelt sich hierbei nach den im Angebot von ATIX bzw. in Anlage 3 beschriebenen Story Points. ATIX ist berechtigt, jeweils einzelne Inkrements gesondert und vor Fertigstellung des Entwicklungsergebnisses abzurechnen.
2. Über diesen Betrag hinaus hat ATIX einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung nur, soweit der Auftraggeber Zusatzaufwänden für die Umsetzung von Änderungsverlangen zugestimmt hat, oder soweit ATIX nachweist, dass Aufwände im Zeitpunkt des Vertragsschluss bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vorhersehbar gewesen sind und für den im Angebot von ATIX festgeschriebenen Preis deswegen nicht berücksichtigt werden konnten.
3. Der Vergütungsanspruch von ATIX entsteht mit Abnahme des Inkrements bzw. des Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber und wird nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Mit der Vergütung gemäß Ziff. VI.1. sind alle Leistungen von ATIX zur Herstellung und Überlassung des Inkrements bzw. des Entwicklungsergebnisses, einschließlich erforderlicher Vor- und Zwischenarbeiten sowie eingeräumte gewährte Nutzungsrechte vollständig abgegolten.

VII. Mitwirkungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die erfolgreiche Erstellung des Entwicklungsergebnisses in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen zu unterstützen. Der Auftraggeber wird insbesondere die zur ordnungsgemäßen Herstellung des Entwicklungsergebnisses notwendigen Informationen und Daten aus der Sphäre des Auftraggebers rechtzeitig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mitarbeitern von ATIX zu seinen Geschäftszeiten angemessen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen.

VIII. Rechte am Entwicklungsergebnis

1. Mit Abnahme des Entwicklungsergebnisses und vollständiger Bezahlung der Vergütung erhält der Auftraggeber unwiderruflich das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, dauerhafte und weltweite Recht, das Entwicklungsergebnis für eigene Geschäftszwecke des Auftraggebers ohne quantitative Beschränkung (z.B. hinsichtlich Nutzerzahl) zu verwenden.
2. Das nicht-ausschließliche Recht des Auftraggebers gemäß Ziff. VIII.1. bezieht sich auf den Objektcode des Entwicklungsergebnisses sowie die Anwenderdokumentation, einschließlich aller Inkremente. Der Auftraggeber kann seine Rechte am Entwicklungsergebnis durch Dritte für sich wahrnehmen lassen (z.B. Hosting-Dienstleister).
3. Vor der Abnahme des Entwicklungsergebnisses ist dem Auftraggeber eine Nutzung des Entwicklungsergebnisses zu Zwecken der Freigabe- beziehungsweise Abnahmeprüfung gestattet.
4. Soweit Bestandteile des Entwicklungsergebnisses körperliche, bewegliche Gegenstände (z.B. Datenträger) sind, geht das Eigentum mit Abnahme des Entwicklungsergebnisses und vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
5. ATIX sichert zu, über die zur Rechteübertragung erforderlichen Rechte an dem Entwicklungsgegenstand sowie den Zwischen- und Entwurfsstadien zu verfügen und die erforderlichen Zustimmungen durch seine Mitarbeiter und sonst an der Entwicklung beteiligten Personen wirksam eingeholt zu haben.
6. Soweit das Entwicklungsergebnis mit Zustimmung des Auftraggebers Open Source Softwarekomponenten enthält, gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen.

IX. Sach- und Rechtsmängel

1. ATIX gewährleistet, dass das Entwicklungsergebnis bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Es gelten die §§ 634 ff. BGB.
2. Soweit nicht im jeweils gültigen Project Backlog eine abweichende Beschaffenheit vereinbart ist, muss das Entwicklungsergebnis auch dem im Zeitpunkt der Abnahme anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
3. ATIX wird Mängel des Entwicklungsergebnisses unverzüglich auf eigene Kosten beheben. Die Mangelbehebung kann auch durch Bereitstellung eines Softwareupdates erfolgen, wenn das Update den Mangel beseitigt und seinerseits mangelfrei ist.

Modul E – Consulting

Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von IT-Beratungsleistungen der ATIX gegenüber dem Auftraggeber

I. Beratungsleistung

1. ATIX wird den Auftraggeber im Bereich der Informationstechnologie beraten („**Consulting**“). Der konkrete Beratungsauftrag ergibt sich aus dem Angebot von ATIX.
2. Beim Consulting ist ATIX hinsichtlich der Bestimmung von Ort und Zeit grundsätzlich frei. ATIX ist allerdings auch dazu verpflichtet, die geschäftlichen Bedürfnisse des Auftraggebers zu berücksichtigen. ATIX ist berechtigt, das Consulting im Wege der Fernkommunikation oder auch – soweit erforderlich – vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftraggebers zu erbringen.

II. Vergütung; Zeitkontingent

1. Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand

ATIX rechnet das im Wege der Fernkommunikation erbrachte Consulting in Zeitabschnitten von 0,5 Stunden ab. ATIX rechnet das beim Auftraggeber vor Ort oder an einem sonstigen vom Auftraggeber bestimmten Ort erbrachte Consulting in Zeitabschnitten von je einem halben Arbeitstag (4 Stunden) ab; in diesem Fall ist der kleinste vom Auftraggeber zu beauftragende Zeitabschnitt ein halber Arbeitstag (4 Stunden). ATIX ist berechtigt, Reisezeiten mit der Hälfte der tatsächlich für die Reise aufgewandten Zeit abzurechnen. Der Stundensatz ergibt sich hierbei aus dem Angebot von ATIX. Mit der Abrechnung ist dem Auftraggeber eine Übersicht der in Rechnung gestellten Zeitabschnitte in Textform mitzuteilen.

2. Abrechnung auf Basis von Zeitkontingenten

- a) Mit Vertragsschluss bucht der Auftraggeber bei ATIX das im Angebot von ATIX bezeichnete Zeitkontingent; das Zeitkontingent bezieht sich dabei stets auf einen Zeitraum von 365 Tagen („**Vertragsjahr**“). Innerhalb dieses Zeitkontingents ist der Auftraggeber berechtigt, das Consulting von ATIX in Anspruch zu nehmen, wobei die Zeiträume der Leistungserbringung in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und ATIX zu bestimmen sind. Die vereinbarten Termine zur Leistungserbringung sind von ATIX in Textform gegenüber dem Auftraggeber zu bestätigen („**Consulting Termin**“).
- b) ATIX rechnet das im Wege der Fernkommunikation erbrachte Consulting in Zeitabschnitten von 0,5 Stunden ab und bringt diese von dem vom Auftraggeber gebuchten Zeitkontingent zum Abzug. ATIX rechnet das beim Auftraggeber vor Ort oder an einem sonstigen vom Auftraggeber bestimmten Ort erbrachte Consulting in Zeitabschnitten von je einem halben Arbeitstag (4 Stunden) ab und bringt diese von dem vom Auftraggeber gebuchten Zeitkontingent zum Abzug; in diesem Fall ist der kleinste vom Auftraggeber zu beauftragende Zeitabschnitt ein halber Arbeitstag (4 Stunden). ATIX ist berechtigt, Reisezeiten mit der Hälfte der tatsächlich für die Reise aufgewandten Zeit von dem Zeitkontingent zum Abzug zu bringen.
- c) Wird das vom Auftraggeber gebuchte Zeitkontingent innerhalb des Vertragsjahres aufgebraucht, ist der Auftraggeber berechtigt, ein weiteres Zeitkontingent von ATIX zu buchen.

Wird das vom Auftraggeber gebuchte Zeitkontingent innerhalb des Vertragsjahres nicht aufgebraucht, verfällt die im Zeitkontingent nicht vom Auftraggeber in Anspruch genommene Zeit nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres ersatzlos; eine Übertragung des Zeitkontingents auf ein folgendes Vertragsjahr ist ausgeschlossen.

III. Stornierung des Consulting Termins

1. ATIX ist jederzeit berechtigt, einen Consulting Termin gegenüber dem Auftraggeber in Textform und mit einer Frist von 5 Werktagen vor Beginn des Termins ohne Angabe von Gründen zu stornieren. Mit dieser

Stornierungsmittelungen sind von Seiten ATIX dem Auftraggeber alternative Consulting Termine vorzuschlagen. Finden die Parteien im laufenden Vertragsjahr keinen Consulting Termin, ist der Auftraggeber entgegen Ziff. II.2.c) berechtigt, das auf den von ATIX stornierten Consulting Termin entfallende Zeitkontingent in das nächste Vertragsjahr zu übertragen.

2. Für den Auftraggeber ist eine Stornierung des Consulting Termins jederzeit in Textform möglich. Zur Fristwahrung muss die Stornierungserklärung schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail bei ATIX eingehen. Bei mehrtägigen Consulting-Terminen ist der erste Tag der Veranstaltung maßgeblich für die Frist.
3. Folgen der Stornierung des Consulting Termins durch den Auftraggeber
 - a) Bei Erklärung der schriftlichen Stornierung des Auftraggebers, die ATIX spätestens 6 Wochen vor dem Consulting Termin zugeht, erfolgt kein Abzug der für den Consulting Termin geplanten Zeit von dem gebuchten Zeitkontingent des Auftraggebers. Im Falle der Abrechnung auf Stundenbasis berechnet ATIX keine Stunden.
 - b) Wird bis 4 Wochen vor dem Consulting Termin vom Auftraggeber die Stornierung erklärt, ist die für den Consulting Termin geplante Zeit zu 50 % von dem vom Auftraggeber gebuchten Zeitkontingent abzuziehen. Im Falle einer Abrechnung auf Stundenbasis ist ATIX berechtigt, die für den Consulting Termin geplante Zeit zu 50 % zur Abrechnung zu bringen.
 - c) Wird bis zum 7. Tag vor dem Consulting Termin vom Auftraggeber die Stornierung, ist die für den Consulting Termin geplante Zeit zu 80 % von dem vom Auftraggeber gebuchten Zeitkontingent abzuziehen. Im Falle einer Abrechnung auf Stundenbasis ist ATIX berechtigt, die für den Consulting Termin geplante Zeit zu 80 % zur Abrechnung zu bringen.
 - d) Bei noch späterer Stornierung wird der volle Preis erhoben. Im Falle einer Abrechnung auf Stundenbasis ist ATIX berechtigt, die für den Consulting Termin geplante Zeit vollständig zur Abrechnung zu bringen.

IV. Sondervergütung bei Leistungserbringung außerhalb regulärer Geschäftszeiten

Sofern nicht anders vereinbart, erhebt ATIX bei Leistungserbringung außerhalb der eigenen regulären Geschäftszeiten (Montag-Freitag soweit Werktage in 85748 Garching, 08:00-18:00 Uhr) folgende Zuschläge bei Abrechnung in Zeitabschnitten von 0,5 Stunden:

1. Montag – Samstag 18:00 - 08:00 Uhr:	50% Zuschlag auf den regulären Stundensatz
2. Samstag 08:00 – 18:00 Uhr:	50% Zuschlag auf den regulären Stundensatz
3. Samstag -Sonntag 18:00 – 08:00 Uhr:	75% Zuschlag auf den regulären Stundensatz
4. Sonntag 08:00 – 18:00 Uhr:	75% Zuschlag auf den regulären Stundensatz
5. Sonntag-Montag 18:00 – 08:00 Uhr:	100% Zuschlag auf den regulären Stundensatz
6. Gesetzl. Feiertag (Bay.) 00:00 – 24:00 Uhr:	125% Zuschlag auf den regulären Stundensatz

V. Gewährleistung

ATIX steht dafür ein, dass die Verpflichtungen von ATIX nach diesem Vertrag mit der verkehrüblichen Sorgfalt erbracht werden; ATIX ist jedoch nicht für das Erreichen eines bestimmten Erfolges seitens des Auftraggebers verantwortlich.

VI. Vertragsdauer

Die Vereinbarung beginnt an dem im Angebot von ATIX bezeichneten Datum und läuft fest für einen Zeitraum von einem (1) Vertragsjahr. Mit Ablauf des Vertragsjahres endet der Vertrag – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. III.1. – automatisch.

Modul F – Workshops & Schulungen

Diese Vereinbarung regelt die Durchführung von Workshops und Schulungen („**Veranstaltungen**“) von ATIX für den Auftraggeber.

I. Anmeldungen; Leistungsumfang

1. Anmeldungen des Auftraggebers über die von ATIX bereitgestellte Buchungsplattform sind verbindlich. Es gilt der jeweils auf der Buchungsplattform von ATIX angegebene Veranstaltungspreis, soweit nicht im Angebot von ATIX an den Auftraggeber ein abweichender Preis festgeschrieben ist.
2. Der Vertrag über die Veranstaltungsteilnahme kommt erst mit Zugang der Anmeldebestätigung beim Auftraggeber zustande. Geht dem Auftraggeber die Anmeldebestätigung nicht oder verzögert zu, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn ATIX nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Ablehnung der Anmeldung erklärt. Im Falle der Überbuchung wird der Auftraggeber unverzüglich informiert; ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
3. Mit der Anmeldebestätigung, spätestens jedoch 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn wird ATIX dem Auftraggeber die Zugangsdaten („**Ticket**“) für die Teilnahme an der Veranstaltung in Textform an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse zukommen lassen.
4. Die Buchung umfasst, soweit nichts anderes angegeben ist, die Teilnahme an der Veranstaltung sowie ggf. die Bereitstellung der Veranstaltungunterlagen. ATIX übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen.

II. Rücktritt; Rücktrittsfolgen

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jederzeit in Textform möglich. Zur Fristwahrung muss die Rücktrittserklärung schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail bei ATIX eingehen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der erste Tag der Veranstaltung maßgeblich für die Frist.
2. Rücktrittsfolgen
 - a) Bei Erklärung des schriftlichen Rücktritts, die ATIX spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zugeht, entfällt die Pflicht zur Leistung des Preises.
 - b) Wird bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Rücktritt erklärt, reduziert sich der Preis auf 50 %.
 - c) Wird bis zum 7. Tag vor dem Veranstaltungstermin der Rücktritt erklärt, reduziert sich der Preis auf 80 %.
 - d) Bei noch späterem Rücktritt wird der volle Preis erhoben.

III. Übertragung

Der Auftraggeber kann seine Teilnahmeberechtigung in jedem Falle jederzeit auf einen schriftlich vom Auftraggeber zu bezeichnenden Dritten übertragen. Hierdurch entstehen keine Kosten.

IV. Absage der Veranstaltung

1. ATIX behält sich das Recht vor, die Veranstaltung
 - aus organisatorischen Gründen (z.B. Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl) bis zum 3. Tag vor dem Veranstaltungstermin;
 - aus wichtigen Gründen, die von ATIX nicht zu vertreten sind (z.B. Erkrankung/Unfall des Referenten) bis einschließlich am Veranstaltungstermin;

- aufgrund höherer Gewalt und, wenn aufgrund einer Pandemie gesetzliche Beschränkungen eine Veranstaltungsdurchführung verhindern, bis einschließlich am Veranstaltungstermin;
abzusagen.

2. Im Falle einer Absage durch ATIX wird im Falle einer bereits eingegangenen Zahlung dem Auftraggeber der volle Preis zurückerstattet. Darüberhinausgehende Haftungs- und Schadensersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens ATIX vorliegt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für vergebliche Aufwendungen (z.B. von Auftraggeber gebuchte Hotelzimmer sowie Flug- oder Bahntickets).

V. Änderungsvorbehalt

1. ATIX ist berechtigt, geringfügige inhaltliche und organisatorische (z.B. zeitlicher Rahmen, Pausen, etc.) Änderungen im Veranstaltungsprogramm vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen, sofern dies den Nutzen der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt.
2. ATIX behält sich vor, aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit), abweichend vom Veranstaltungsprogramm einen anderen, ebenso qualifizierten, Referenten am Veranstaltungstermin einzusetzen.

VI. Arbeitsmittel

Das schriftliche Begleitmaterial zu den Veranstaltungen von ATIX ist urheberrechtlich geschützt und darf insoweit nicht ohne Einwilligung von ATIX vervielfältigt oder verbreitet werden. Insbesondere, aber nicht abschließend, ist die Weitergabe an Dritte oder öffentliche Verbreitung oder Zugänglichmachung von Unterlagen, Präsentationen, Skripten, Videos, Bildern, Tonaufzeichnungen usw. nicht ohne schriftliche Zustimmung von ATIX zulässig. Dies gilt auch für bloße Auszüge aus dem Begleitmaterial.